OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351364/10/Bm/AK

Datum:
Linz, 20. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dr. C R, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. März 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. März 2023, GZ: SJF/SH, wie folgt geändert:

„Der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. August 2022, GZ: SJF/SH, zuerkannte Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG wird gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG für die Monate April, Mai und Juni 2023 um 30 % wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gekürzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. August 2022, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 1. September 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31. August 2023 gewährt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 8. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde diese gewährte Leistung mit 7. März 2023 über das Ausmaß von 100 % gekürzt und eingestellt.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf beziehe seit 2018 bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. 2019 sei durch FAB Casemanagement im Rahmen einer Einzelbetreuung festgestellt worden, dass keine maßgeblichen körperlichen Einschränkungen bekannt seien, die eine Arbeitsaufnahme verhindern würden, jedoch liege nur wenig allgemeine Beschäftigungserfahrung vor. Mit Schreiben vom 15. September 2022 sei dem Bf unter Hinweis auf seine Bemühungspflicht im Rahmen des Sozialhilfebezuges aufgetragen worden, seine fortlaufende Arbeitssuche zu dokumentieren und monatlich vorzulegen. Im Oktober 2022 sei dem Bf eine Beschäftigungsmöglichkeit bei Job Impuls angeboten worden, die angebotene Stelle habe aber aufgrund angegebener körperlicher Einschränkungen nicht angetreten werden können. Nach arbeitsmedizinischer Begutachtung durch die Berufsdiagnostik Austria am BBRZ Österreich am 23. Jänner 2023 sei festgestellt worden, dass der Bf arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere Arbeit einsetzbar sei. Dem Bf sei im Rahmen der Hilfe zur Arbeit eine Anstellung bei FAB X angeboten worden. Ab 6. März 2023 sei der Bf bei FAB X beschäftigt worden. Am 7. März 2023 sei mitgeteilt worden, dass die Beschäftigung auf Wunsch des Dienstgebers während der Probezeit gelöst worden sei. Die Lösung sei gegenüber der Behörde damit begründet worden, dass der Bf zu aufgetragenen Tätigkeiten, wie etwa dem Abwaschen von Geschirr und Staubsaugen, angebe, diese Aufgaben aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht leisten zu können und sich während dieser Tätigkeiten setzen müsse. Er sei aufgrund seiner Angaben im Betrieb nicht einsetzbar, eine Beschäftigung könne damit nicht aufrecht gehalten werden. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens durch das BBRZ Österreich sei davon auszugehen, dass die aufgetragenen Tätigkeiten sehr wohl zumutbar und für den Bf körperlich auch zu schaffen gewesen wären. Durch die Lösung des Dienstvertrages bereits am zweiten Tag durch den Dienstgeber sei davon auszugehen, dass der Bf keineswegs bemüht gewesen sei, sich am angebotenen Arbeitsplatz so weit zu engagieren, dass der Arbeitsversuch durch den Dienstgeber zumindest über einen angemessenen

Zeitraum während der Probezeit fortgeführt würde. Die sachliche Voraussetzung gemäß § 6 Oö. SOHAG für den Bezug von Sozialhilfe sei, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG sei die Sozialhilfe über eine anteilige Kürzung hinaus zu kürzen, wenn eine Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung beharrlich verweigert werde. Der Bf habe bis dato keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem AlVG erarbeiten können. Er habe das Pensionsalter nach dem ASVG noch nicht erreicht. Durch die Beschäftigung im Rahmen der Hilfe zur Arbeit hätte der Bf nachhaltig zur Milderung und Überwindung der sozialen Notlage beigetragen. Der Bf habe aufgrund seiner Angaben entgegen der festgestellten Arbeitsfähigkeit die Lösung des Dienstvertrages am zweiten Tag der Probezeit erreicht, wodurch trotz der prinzipiell wahrgenommenen Vorstellungs- und Einstiegstermine kein angemessener Beitrag zur Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage erbracht worden sei. Aus diesem Grund würden die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe nicht länger vorliegen und sei die Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 100 % zu kürzen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen nach Zitierung der §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Oö. SOHAG vorgebracht, nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich habe der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person in die Frage der Zumutbarkeit bei der Bemühungspflicht einzufließen. Der Bf sei, wie vereinbart, zu seinem ersten Arbeitstag bei FAB X pünktlich erschienen. Dort sei ihm aufgetragen worden, eine ca. 25 bis 30 kg schwere Kiste, welche mit Gmundner-Keramik-Geschirr gefüllt gewesen sei, anzuheben, um die Tragfähigkeit des Bf zu testen. Dies habe der Bf versucht, er sei aber dazu körperlich nicht in der Lage gewesen. Dies sei nicht weiter verwunderlich, der Bf sei 58 Jahre alt und Absolvent eines kunsthistorischen Studiums. Wie dem bekämpften Bescheid zu entnehmen sei, habe er bis 2018 in diesem Bereich gearbeitet und sei seitdem arbeitslos. Er habe nie körperlich gearbeitet. Wie dem arbeitsmedizinischen Gutachten zu entnehmen sei, sei der Bf von schmächtiger Statur und habe nicht die körperliche Kraft, eine derartige Tätigkeit auszuüben. Diese Tätigkeit wäre nach dem arbeitsmedizinischen Gutachten auch als schwere Tätigkeit, die der Bf nicht auszuüben im Stande sei, einzustufen gewesen („Gehen mit 4 km/h in Verbindung mit dem Tragen von Gegenständen mit bis zu 12 kg in der Ebene“). Wie sich ebenfalls aus dem Gutachten ergebe, habe der Bf eine schlaffe Fehlhaltung mit geringer Skoliose, sodass ein derart schweres Tragen potenziell starke Rückenbeschwerden ausgelöst hätte. Hinzuweisen sei noch darauf, dass bei der ärztlichen Begutachtung kein praktischer Test durchgeführt worden sei, welches Gewicht der Bf tatsächlich zu tragen im Stande sei. Zur aufgetragenen Tätigkeit des Staubsaugens sei anzumerken, dass der Bf laut arbeitsmedizinischem Gutachten an einer bekannten Hausstaubmilbenallergie leide. Nach dem Deutschen Umweltbundesamt sei ein Staubsauger ohne speziellen Feinfilter eine Quelle für Feinstaub und würde die Staub- und Feinstaubbelastung in Innenräumen erhöhen.

Es sei dem Bf aufgrund seiner Hausstaubmilbenallergie gar nicht zumutbar, Staub zu saugen. Dennoch habe der Bf diese Tätigkeit ausgeführt. Darüber hinaus werde beim Staubsaugen keine gerade, sondern eine leicht oder sogar stark vornübergebeugte Haltung eingenommen werden müssen. Dies sei unter den Begriff „Zwangshaltung“ laut Gutachten zu subsumieren, die laut Gutachten nur fallweise und nur so lange ausgeübt werden dürfe, bis es zum Auftreten von Beschwerden komme. Auch die aufgetragene Sortierung der Bilderrahmen aus Kisten habe der Bf gemacht, aufgrund körperlicher Beschwerden habe er sich jedoch dazu setzen müssen. Der Bf habe sich nie geweigert, die genannten Tätigkeiten auszuüben, er sei bis zu seiner Kündigung immer arbeitsbereit geblieben. Der Bf weigere sich auch nicht, körperliche Tätigkeiten auszuüben, diese müssten aber hinsichtlich seiner körperlichen Konstitution und Fähigkeiten angemessen sein. Die Kündigung sei vom Dienstgeber ausgegangen und nicht vom Bf. Die stellvertretende Leiterin des X habe wortwörtlich zum Bf gesagt, dass er zu krank und zu alt sei, um diese Tätigkeit auszuüben. Der Bf sei auch dem Auftrag der regelmäßigen Arbeitssuche nachgekommen und mache zudem eine nebenberufliche Ausbildung. Es liege keine Verletzung der Bemühungspflicht vor.
Es werde beantragt, den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31. August 2023, an der der Bf teilgenommen hat und gehört wurde. Ebenso teilgenommen haben die VertreterInnen der belangten Behörde. Als Zeugin einvernommen wurde S B-K vom FAB, X. Ergänzend wurde Dr. R vom FAB, X, befragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am X, wohnhaft in X ist seit 2018 im Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Der Bf hat das Studium der Philosophie abgeschlossen und war bis 2018 im kunsthistorischen Bereich als freier Dienstnehmer tätig.
Im Jahr 2019 wurde durch FAB Casemanagement im Rahmen einer Einzelbetreuung festgestellt, dass keine maßgeblichen körperlichen Einschränkungen bekannt sind, die eine Arbeitsaufnahme verhindern würden. Von Oktober 2022 bis Juli 2023 besuchte der Bf den WIFI-Kurs „Lehrgang X“. Der Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, Leistungen des AMS bezieht er nicht. Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2022, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet bis 31. August 2023 gewährt.

Im November 2022 wurden dem Bf über Job Impuls (Beschäftigungsprogramm der Stadt Linz) Schnuppertage im X vermittelt; der Bf fühlte sich außer Stande, die dort angewiesenen Tätigkeiten, wie Geschirrreinigung, Auspacken alter Kleidung aus Kisten usw., vorzunehmen, weshalb eine weitere Anstellung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Der Bf nimmt die von der Behörde vorgeschriebenen Jobbewerbungen vor, allerdings lediglich für Arbeitsstellen, für die er (von vornherein erkennbar) nicht ausreichend qualifiziert ist (z.B. Standortbetreuer Xhof, Referent Vizerektorat-Xuniversität, Sachbearbeiter Eventmanagement, Management/Generalsekretär Stiftskonzerte). Der Bf wurde am 18. Jänner 2023 einer arbeitsmedizinischen Untersuchung unterzogen. Nach dem Gutachten vom 23. Jänner 2023 ist der Bf arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere Arbeiten einsetzbar. Es besteht keine Einschränkung bei Körperhaltung, eine geringe Einschränkung bei Zwangshaltungen, welche fallweise möglich sind, eine Staubbelastung soll vermieden werden.
Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit wurde dem Bf eine Anstellung bei FAB (Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung), Geschäftsstelle X, im X angeboten. Diese Tätigkeit hat der Bf am 6. März 2023 angetreten. Der Bf hat die an diesem Tag von seiner Vorgesetzten angewiesenen Tätigkeiten, die in Umfang und Art im Wesentlichen üblichen Haushaltstätigkeiten, wie Reinigungsarbeiten, Staubsaugen, Geschirr abwaschen, abstauben, WC-Reinigungen etc., entsprachen, grundsätzlich nicht verweigert, allerdings diese dazwischen immer wieder unterbrochen, Pausen gemacht (auch im Kundenverkaufsraum) und durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht, für die angewiesenen Arbeiten, die, wie oben ausgeführt, in Tätigkeiten bestanden haben, die in einem Haushalt üblicherweise vorzunehmen sind, aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht in der Lage zu sein. Aufgrund des Verhaltens des Bf wurde von Seiten FAB X das Dienstverhältnis noch am Tag des Dienstantrittes wieder gelöst und wurde dem Bf mitgeteilt, am nächsten Tag das Büro des Vertreters des Vereins zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Dr. R, aufzusuchen, um Möglichkeiten einer anderen Beschäftigung zu besprechen. Der Bf hat diesen Termin krankheitsbedingt abgesagt, der daraufhin vereinbarte neue Termin wurde vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.
Die Annahme der grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und des Ausmaßes dieser Arbeitsfähigkeit ergibt sich aus dem Gutachten des BBRZ Österreich (Berufsdiagnostik Austria) vom 23. Jänner 2023, welches detailliert darstellt, für welche Tätigkeiten und in welchem Ausmaß beim Bf Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Feststellungen zu den Schnuppertagen im X ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben der zuständigen Vertreterin der Abteilung Job Impuls beim Magistrat der Stadt Linz, aus dem eindeutig hervorgeht, dass hinsichtlich der Tätigkeit im X der Bf sich nicht im Stande gesehen hat, Geschirrreinigung bzw. Auspacken alter

Kleidung aus Kisten vorzunehmen. Die Feststellungen zur Tätigkeit des Bf am 6. März 2023 im X und zum Gesprächsangebot des Dr. R ergeben sich aus der Zeugenaussage der S B-K und der Aussage des Dr. R. Von der Zeugin wurde das Verhalten des Bf im Laden geschildert. Daraus geht hervor, dass der Bf die angewiesenen Arbeiten nicht ausdrücklich verweigert, aber ein eher destruktives Verhalten zeigt, das die DienstgeberInnen zur Überzeugung gelangen lässt, dass eine weitere Beschäftigung aufgrund nicht ausreichender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht sinnvoll ist. Von der Zeugin wurde auch der Ablauf des Gespräches des Bf mit Dr. R am 6. März 2023 im geschildert und glaubwürdig ausgeführt, dass dem Bf von Dr. R angeboten wurde, am nächsten Tag in das Büro zu kommen, um weitere Möglichkeiten der Beschäftigung zu besprechen, letztendlich der Termin jedoch aus in der Person des Bf gelegenen Gründen nie zu Stande kam. Dies wurde über Rückfrage durch die erkennende Richterin von Dr. R auch dezidiert bestätigt. Auch dieser hat festgehalten, dass mit dem Bf vereinbart wurde, dass am nächsten Tag gemeinsam über die weitere Vorgangsweise und weitere Beschäftigungen gesprochen werden sollte, dieser Termin jedoch vom Bf mit der Begründung, krank zu sein, abgesagt wurde. Der daraufhin festgelegte Termin wurde vom Bf ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen. Es gibt keinen Grund, den Wahrheitsgehalt dieser Aussagen anzuzweifeln, zumal übereinstimmend, unabhängig voneinander, die Aussagen sowohl von der Zeugin B-K als auch von Dr. R getätigt wurden. Die Rechtfertigung des Bf, es habe sich um keinen konkreten Gesprächstermin gehandelt und wäre es auch nur um die Rückstellung des Dienstvertrages gegangen, wird als Schutzbehauptung gesehen, zumal sowohl von der Zeugin B-K als auch von Dr. R angegeben wurde, dass grundsätzlich Dienstverträge nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht rückgestellt werden müssten. Die Feststellung der selektiven Bewerbungstätigkeit des Bf ergibt sich aus den von ihm selbst vorgelegten Bewerbungen. Insgesamt hat der Bf den Eindruck hinterlassen, zwar nicht grundsätzlich negativ einer Beschäftigung gegenüberzustehen, allerdings seine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft nur dann vorliegt, wenn es sich um eine höherwertige, seiner Ausbildung entsprechende, Beschäftigung und nicht um Hilfstätigkeiten handelt. Hilfstätigkeiten, auch wenn es sich um übliche Haushaltstätigkeiten handelt, werden vom Bf stets mit dem Hinweis vereitelt, körperlich hierfür nicht in der zu Lage sein.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt:

„Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben."

§ 19 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Bescheid die Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 7. März 2023 über das Ausmaß von 100 % gekürzt und eingestellt. Die Behörde wirft dem Bf vor, keineswegs bemüht gewesen zu sein, sich am angebotenen Arbeitsplatz X so weit zu engagieren, dass der Arbeitsversuch durch den Dienstgeber zumindest über einen angemessenen Zeitraum während der Probezeit fortgeführt wurde.

Vorweg ist auszuführen, dass die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist im § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen. Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Ver-

wendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. […]."

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051).
Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt. Danach besteht im Einzelfall grundsätzlich die Möglichkeit einer Kürzung über das in Abs. 1 leg.cit. festgelegte Ausmaß, und zwar dann, wenn ein zumutbares und konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder wenn davon auszugehen ist, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird (siehe hierzu die oben zitierten Erläuternden Bemerkungen). Gegenständlich ist von einer solchen mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft beim Bf auszugehen. Dies manifestiert sich zum einen in den vorgelegten Bewerbungen und zum anderen im Verhalten des Bf bei den angebotenen Arbeitsstellen und im Konkreten bei der Wahrnehmung des vom FAB zur Verfügung gestellten Termines betreffend Beschäftigungsmöglichkeiten.
Der Bf hat zwar dem Auftrag der Behörde, Bewerbungen auf offene Stellenausschreibungen vorzunehmen, Folge geleistet, allerdings ist aus den Bewerbungen ersichtlich, dass sich der Bf nur für jene Stellen bzw. Positionen beworben hat, die von vornherein aussichtslos erscheinen, da der Bf die jeweilig gestellten Anforderungen schon aufgrund seiner fehlenden Berufserfahrung nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt wird. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nachdem kein Berufsschutz (mehr) besteht. Das heißt, dem Bf sind auch Arbeitstätigkeiten zumutbar, die von seiner beruflichen Ausbildung

abweichen. Das bedeutet, dass der Bf sich auch auf Arbeitsstellen, die ausschließlich Hilfstätigkeiten verlangen, zu bewerben und anzunehmen hat.
Was die dem Bf im Rahmen des Casemanagement angebotenen Beschäftigungen betrifft, ist auszuführen, dass der Bf zwar die Beschäftigungen annimmt und die angewiesenen Tätigkeiten auch nicht grundsätzlich verweigert, allerdings ein Verhalten setzt, das nicht vom Bemühen des Einsatzes der Arbeitskraft getragen ist und die Dienstgeber veranlasst, wegen Aussichtslosigkeit der Erfüllung der Arbeitspflicht den Dienstvertrag aufzulösen bzw. ein Dienstverhältnis gar nicht einzugehen. Ein derartiges Verhalten zeigt doch auch mangelnde Bereitschaft, auch wenn die Beschäftigung nicht ausdrücklich verweigert wird. Wenn der Bf vorbringt, dass der gesundheitliche Zustand bestimmte Tätigkeiten nicht zulassen würde, ist dem das arbeitsmedizinische Gutachten vom 23. Jänner 2023 entgegenzuhalten. Danach ist der Bf grundsätzlich arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere Arbeit einsetzbar. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die vom Bf geforderten Tätigkeiten im Grunde nicht über Haushaltstätigkeiten hinausgegangen sind und demnach auch Personen mit - wie vom Bf angegeben - schmächtigem Körperbau und einer Hausstaubmilbenallergie zumutbar sind.

In Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Bf ist davon auszugehen, dass beim Bf von einer fehlenden Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen ist und damit die Vornahme einer Sanktion gerechtfertigt ist. Allerdings wird die gänzliche Einstellung der Leistung als überschießend gesehen, weshalb die Kürzung auf drei Monate und 30 % der Sozialhilfeleistung einzuschränken war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier